

Die verheiratete Lehrerin im Kanton Zürich

Autor(en): **E. G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **16 (1911-1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Interessant, interessant“, murmelten einige vom Rat.

— und er wisse alles noch, als wäre es gestern gewesen. Und — und — die Sonnen, die um seine Waisenhausjahre gestanden wären, die sie durchleuchtet und durchwärmt hätten, die ihnen, den Waisen, fast alles wieder ersetzten, was andere Kinder voraus hätten vor den Waisen, die Sonnen —

„Jetzt kommt's“, flüsterte der Stadtrat, „passen Sie auf, es ist was Poetisches.“

— die Sonnen, das waren die Augen unserer Waisenmutter —
Betroffen schauten die Gäste.

Denn ohne die Frauen wären wir Waisen freudlos durch die Pforte des grauen Hauses getreten und hätten sie hinter uns geschlossen als Krüppel im Gemüt, als uns das graue Haus wieder ans Leben entliess. Hier in Ihrer Mitte sitzen Frauen, meine Herren —

Seine alte Stimme zitterte.

— oder besser, sassen Frauen — denn Mitternacht ist schon vorüber —, Frauen, die zwanzig Jahre und länger in unserem Waisenhaus ein- und ausgegangen sind, von Zimmer zu Zimmer, von Schlafsaal zu Schlafsaal, heisse junge Stirnen streichelnd und zu gütigen Worten immer bereit, Tag und Nacht. Meine Herren, Sie haben das Beste am Waisenhaus vergessen, Sie haben die Frauen vergessen . . .

Die verheiratete Lehrerin im Kanton Zürich.

Dem zürcherischen Kantonsrat machen seit einiger Zeit die Lehrerinnen viel zu schaffen. Im Jahre 1909 wehrten sie sich tapfer gegen die widerrechtliche Einbeziehung in die Witwen- und Waisenkasse und verursachten dadurch lange Debatten in der gesetzgebenden Behörde. Schon damals standen ihnen die Sozialdemokraten bei, und Nationalrat Greulich wies auf die Ungerechtigkeit hin, die man an den weiblichen Lehrkräften zu begehen im Begriffe sei. Er sagte u. a.: „Wenn die Gemeinden verpflichtet werden könnten, Lehrerinnen auch nach ihrer Verheiratung im Schuldienste zu behalten, und wenn das Genussrecht von der Witwe auf den Witwer übertragen würde, wobei Staat und Gemeinden gewiss nicht schlechter führen, dann erst wären die Lehrerinnen ihren männlichen Kollegen gleichgestellt.“

Damals sind die Lehrerinnen unterlegen, und nun soll das neue Besoldungsgesetz eine Bestimmung enthalten, welche der von Greulich angedeuteten ausgleichenden Gerechtigkeit geradezu entgegengesetzt ist, also einen Widerspruch bildet zur Einbeziehung der Lehrerin in die Witwen- und Waisenkasse. Jede Lehrerin muss sich nämlich bei ihrer Anstellung verpflichten, vor der Verheiratung von ihrem Amte zurückzutreten. Diese harte Massregel wurde im Rate durch die „massgebenden Persönlichkeiten“ vertreten und fand den Beifall der Majorität. Dagegen erhoben sich wieder die Sozialisten. Montag, den 20. November, wollte man auf die materielle Beratung des Artikels eintreten, und das Damoklesschwert hing drohend über den fünf verheirateten Lehrerinnen des Kantons Zürich und über allen, denen das Recht der freien Selbstbestimmung am Herzen lag.

Da nahmen sich verschiedene Frauenvereine, voran der Stimmrechtsverein, der Sache an, die nicht nur das Recht der Lehrerin, sondern das Recht der Frau überhaupt antastet. Im Volkshaus in Zürich wurde Donnerstag, den

16. November, eine Protestversammlung veranstaltet. Da ich selber als Rednerin beteiligt war, gebe ich die Berichterstattung wieder, wie sie in den Mitteilungen des Vereins für Frauenstimmrecht erschienen ist. Sie scheint mir von den vielen Wiedergaben die objektivste und richtigste zu sein.

Protestversammlung.

„Vor einem zahlreichen Publikum, welches vorwiegend aus Frauen aller Volkskreise bestand, sprach als erste Frl. Dr. Graf, Bern, die Vorsitzende des Schweizerischen Lehrerinnenverbandes. Sie führte aus, wie durch ein solches Gesetz, zu ungunsten der Lehrerinnen, nicht nur diese geschädigt, sondern zugleich alle Frauen mitgetroffen würden, weil man durch eine solche Massnahme das freie Selbstbestimmungsrecht der Frau beeinträchtigt. Nicht nur in einer grossen Anzahl von Staaten des Auslandes wüsste man nichts von einem Ausschluss der verheirateten Lehrerin aus der Schule, auch in den verschiedensten schweizerischen Kantonen amteten die Lehrerinnen auch nach ihrer Verheiratung weiter zur Zufriedenheit der Gemeinden und zum Segen der Schule. Vor allem in den Kantonen Genf und Bern. In Bern wirken neben 779 unverheirateten Lehrerinnen 340 verheiratete. Diesem Umstande habe Bern seinen sesshaften Lehrerstand auf dem Lande zu danken.

Der Doppelberuf der Frau solle gewiss nicht die Norm bilden. Aber er habe wohl zu allen Zeiten bestanden, wie sich aus vielen Kulturdokumenten feststellen lässt. Sicher sei die Waschfrau in Chamissos schönem Gedicht keine vereinzelte Erscheinung. Es sei merkwürdig, dass sich der Staat erst dann einmische, wenn es die höheren Berufe angehe. Bei den Tausend und Abertausend vor Arbeiterinnen, die sich bei geringerem Einkommen keine Hilfskräfte halten könnten und die auch nicht über eine so gute Bildung verfügten, läge die Gefahr viel näher, dass die Familie unter dem Doppelberuf der Frau zu leiden hätte.

Nur wenn die Schule vernachlässigt würde, hätte der Staat ein Recht zum Einschreiten. Aber wo man auch hinblicke, nirgends zeigten sich besondere Klagen über die verheiratete Lehrerin, vielfach ernte sie besondere Anerkennung.

Der Mutter, als der besten Kennerin des Kindes, dürfe die Schule nicht verschlossen werden. Je mehr die Schule Erziehungs- und Arbeitsschule werde, sei die verheiratete Lehrerin am Platze.

Diejenigen, welche für die Dezenz fürchteten, bei einer etwa eintretenden Mutterschaft der Lehrerin, setzten sich in direkten Widerspruch zu all den Bestrebungen, welche die sexuelle Aufklärung der Jugend für nötig hielten.

Die verheiratete Lehrerin vermöge es, eine Brücke herüberzuschlagen zu den Lehrern und vermindere die Gefahr einer Isolierung der weiblichen Lehrkräfte.

Der zweite Redner, Herr Nationalrat Greulich, betonte zuerst, dass der Vermittlungsantrag Wettstein, welcher das Verbleiben der Lehrerin im Schuldienst von einem jeweiligen Entscheid des Regierungsrates abhängig machen will, deshalb unannehmbar sei, weil man zum voraus nie bestimmen könne, wie sich die Verhältnisse gestalten. Er wandte sich dann auch gegen die Art, wie man im Kantonsrat ernsthafte Dinge nicht nur mit trivialen Redensarten behandle, sondern wie diese auch beifälliges Gelächter in dem hohen Hause hervorriefen. Die sozialdemokratische Partei habe ohne vorherige Verständigung zu dieser

Frage Stellung genommen, aus dem natürlichen Gefühl heraus, dass es sich hier um die Unterdrückung von Rechten wirtschaftlich und politisch Schwächerer handelt.

Er weist auf den Widerspruch hin, dass man die Lehrerin zwingt, der Lehrerwitwen- und Waisenkasse Beiträge zu leisten und sie dann hindern wolle, sich zu verheiraten.

Die Rundfrage bei den verschiedenen Schulpflegern könne besonders aus dem Grunde nicht als massgebend angesehen werden, weil die fünf antierenden verheirateten Lehrerinnen im Kanton Zürich sich auf drei Gemeinden verteilten. Alle übrigen Schulpflegern könnten also nicht aus Erfahrung urteilen.

Wenn man inbetreff der physischen Leistungsfähigkeit der Lehrerinnen so besorgt sei, so solle man dieses doch auch auf andere Berufe übertragen. Die Arbeiterfrau leiste neben ihrer sehr oft körperlich anstrengenden Lohnarbeit noch die Arbeit des Waschens und Putzens im Hause, die doch auch physisch anstrengend sei. Auch bei dem anstrengenden Beruf der Ärztin höre man nicht, dass er sich mit ihren hausmütterlichen Pflichten nicht vereinbaren lasse.

Ein augenblickliches angebliches Überangebot an Lehrkräften könnte für Einführung des Paragraphen nicht massgebend sein. Das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage regle sich von selbst.

Darüber, ob sich der Beruf mit den andern Frauenpflichten vereinigen lasse, müsse man die Frauen selbst urteilen lassen.

In der nachfolgenden Diskussion kamen nur zustimmende Meinungen zum Ausdruck. Es wäre gerade hier sehr interessant gewesen, auch die Vertretung des gegnerischen Standpunktes zu hören. Die Versammlung nahm zum Schluss die folgende Resolution an:

„Das bestehende Gesetz gestattet die Verheiratung der Lehrerin im Kanton Zürich. Der Regierungsrat will dieses Recht vernichten. Er verlangt von Kantonsrat und Volk das Lehrerinnenzölibat.

Wir protestieren gegen die Entrechtung der Lehrerin. Die freie Selbstbestimmung über ein natürliches Recht darf ihr nicht verkümmert werden durch die drohende Entlassung aus dem Berufe, denn das ist ein Rückschritt.

Die Entscheidung darüber, ob Ehe und Schuldienst sich von Fall zu Fall vereinbaren lassen oder nicht, muss die Lehrerin selbst treffen. Das ist würdiger und sittlicher als ein behördliches Verbot.

Wir untersuchen nicht, welche Unterströmungen den Regierungsrat veranlasst haben zu einem Ansturm auf ein bestehendes Recht. Wir halten uns an seine sachliche Begründung. Und diese ist falsch. Die Erfahrung anderer Kantone und anderer Länder mit der verheirateten Lehrerin hat sie glänzend widerlegt. Eine Ehefrau und Mutter ist ein Gewinn für das innere Leben der Schule, kein Unglück. Wer von der Mutterschaft der Lehrerin einen Schaden für die Dezenz befürchtet, hat ein verbogenes Moralgefühl.

Anderswo hat man das Eherecht der Lehrerin erstritten und ist stolz darauf, und in Zürich will man es uns nehmen. Dagegen protestieren wir!

Die öffentliche Versammlung vom 16. November 1911 im Volkshaus, einberufen vom Frauenstimmrechtsverein Zürich, Union für Frauenbestrebungen, Gemeinnütziger Frauenverein, Lehrerinnenverein.“

Ich kann es nicht unterlassen, an dieser Stelle Herrn Nationalrat Greulich zu danken für die warmen Worte, die er zugunsten der Frauen gesprochen hat.

Noch nie, sagte er, sei ihm die Rechtlosigkeit der Frau stärker zum Bewusstsein gekommen, als gerade bei der Behandlung dieser Frage, die das Gefühlleben der Frau so tief berühre, und in der lauter Männer zu entscheiden das Recht haben.

Interessant und zum Teil amüsanter war die Haltung der Presse nach der Tagung. Die „Neue Zürcher Zeitung“ verhielt sich sehr reserviert. Der „Grütli“ widmete der Frage eine Serie zustimmender Artikel, die die Frage von allen Seiten beleuchtete. Auch die bürgerlichen Blätter, soweit sie mir zu Gesicht kamen, stimmten zu, nur konnten einige das Zusammengehen der Frauen mit den Sozialdemokraten nicht gut verdauen. Das „Oberländische Volksblatt“ brachte der verheirateten Lehrerin seine Huldigung dar, obschon ihm „manche der Personen, die in Zürich votiert haben, keineswegs sympathisch sind“. Das „Berner Schulblatt“ tat in einem längeren Aufsätze dar, dass die verheiratete Lehrerin zum Segen der Schule wirke, warnte aber zum Schlusse vor dem Überhandnehmen der weiblichen Lehrkraft. Die „Schweiz. Lehrer-Zeitung“ brachte in reiner Sachlichkeit die Voten der Kantonsräte und ging in ihrer Objektivität so weit, ihre Leser mit dem Standpunkt des Basler „Vorwärts“ bekannt zu machen, der in der schönsten Weise den Standpunkt der Zürcher Genossen bekämpft. Viele Lehrer mögen an solchen Auslassungen Freude haben, aber im Bernerland danken wohl die meisten unserer Kollegen der „Schweiz. Lehrer-Zeitung“ diese Mitteilung nicht, und die Lehrerinnen fühlen sich mehr und mehr einer Zeitung entfremdet, die es nie unterlässt, auf lehrerinnenfeindliche Äusserungen hinzuweisen.

Und welches ist nun der Erfolg der ganzen Bewegung? Vorläufig hat der Kantonsrat seine Entscheidung verschoben, was doch zum wenigsten als ein Zeichen der Unsicherheit aufzufassen ist. Wie nun auch später die Würfel fallen mögen, selbst wenn das Augenblicksresultat ein negatives wäre, so ist doch die politische Aktion der Zürcher Frauenvereine nicht vergeblich gewesen. Sie war ein Ausdruck der Kraft und der Solidarität, ein erster Schritt auf der gemeinsamen Bahn, die zu Recht und Freiheit führt.

E. G.

XVII. Jahresbericht des Schweiz. Lehrerinnenvereins.

Abgelegt am 1. Oktober 1911.

Hochgeehrte Anwesende! Werte Kolleginnen!

Unsere letztjährige Generalversammlung stand im Zeichen der Begeisterung, war doch das Ziel, welches der Schweiz. Lehrerinnenverein während 17 Jahren unentwegt verfolgte, endlich erreicht: das Schweiz. Lehrerinnenheim.

Der Abend nach der Generalversammlung war der Freude, der Geselligkeit und der Gemütlichkeit gewidmet, aber erst der darauffolgende Sonntag brachte uns die volle Befriedigung durch die Besitzergreifung unseres Hauses, unseres Lehrerinnenheims. Obwohl alle diejenigen, welche letztes Jahr dem Heim beim Scheiden: auf Wiedersehen, zuriefen, ihr Wort gehalten haben? Dann hätte das Heim seine Gäste kaum fassen können. *Es konnte sie aber immer gut unterbringen.*

Wenn auch die Pessimisten unter uns nicht zum Recht kamen, so blieben die Annahmen der Optimisten auch hinter der Erfüllung zurück. Denn eigentüm-